

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0129/2014
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Jens Sonnabend

Datum:	27.11.2014
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Hauptausschuss	11.12.2014		x	-	-	7	0	0
Gemeinderat	18.12.2014		x	-	-	18	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Berufung eines Vertreters der Gemeinde Barleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre" rückwirkend ab dem 01.01.2010

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Entsendung des Bürgermeisters der Gemeinde Barleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ und bestätigt Herrn Jens Sonnabend als dessen Vertreter rückwirkend ab dem 01.01.2010.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Gemäß dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) obliegt die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung den Unterhaltungsverbänden.

Die Gemeinden sind per Gesetz (§ 54 (3) Satz 1 WG LSA) Mitglied des Unterhaltungsverbandes.

Entsprechend § 54 (3) Satz 2 WG LSA entsendet die Gemeinde Barleben einen Vertreter in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“.

Zum 01.01.2010 erfolgte eine Änderung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 637, verkündet am 18. Dezember 2009, geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014; GVBl. LSA S. 288, 342), wonach entweder der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Verwaltungsbeamter oder ein Einwohner in die Verbandsversammlung (§ 54 (3) Satz 2 WG LSA) entsendet wird.

Die Entscheidung darüber, welche der beiden Optionen zur Anwendung kommt, oblag bereits zu dem Zeitpunkt (01.01.2010) dem Gemeinderat.

Aus diesem Grund macht sich eine rückwirkende Beschlussfassung erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03.09.2009 Herrn Jens Sonnabend als Vertreter der Gemeinde Barleben in den Ausschuss des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ bestätigt hatte (BV-0122/2009). Herr Sonnabend hat auch seit dieser Zeit die Gemeinde im Ausschuss und folgend in der Verbandsversammlung vertreten.

Aus diesem Grund wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ rückwirkend ab dem 01.01.2010 zu bestätigen:

1. den Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde Barleben
2. als 1. Stellvertreter Herrn Jens Sonnabend, Beschäftigter der Gemeinde Barleben

Rechtsgrundlage

Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,-
-------------------------------	------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf) (Zuschüsse/ Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen
keine